

Betrifft: Landschaftsschutzgebiet Faulensee in der Gemeinde Rieden, Landkreis Füssen

**K r e i s v e r o r d n u n g**  
**über den Schutz des Faulensees und seiner**  
**Umgebung in der Gemeinde Rieden, Landkreis**  
**Füssen**

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB. S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBS Erg.B. S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes in der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl S. 243) erlässt der Landkreis Füssen folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 25. Mai 1970 Nr. I/4 - 116 D 7 -5/49 für vollziehbar erklärte Verordnung.

§ 1

- 1) Der in Absatz 2 und 3 beschriebene und abgegrenzte Landschaftsteil im Bereich der Gemeinde Rieden, Landkreis Füssen wird unter Landschaftsschutz gestellt.  
Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte eingetragen; eine Landschaftsschutzkarte liegt beim Landratsamt Füssen zur Einsichtnahme offen
- 2) Das Schutzgebiet schließt den Faulensee und die umliegenden Ufergrundstücke ein und umfasst die Flur-Nummern 811 (Faulensee), 891, 887 ½, 889, 892, 893, 901, 905, 904, 903 sowie Teile von 810 ½ und 812 Gemarkung Rieden.
- 3) Das geschützte Gebiet wird durch eine Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Der Ausgangspunkt liegt an der Wegbrücke des von Rieden zur Koppentalpe führenden Weges über den Seeabfluss (ca. 200 m östlich des Seeauslaufs). Von hier dem nach Norden führenden Feldweg (Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 887 ½) ca. 185 m folgend, dann mit der Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 887, 887 ½ und 889 nach Westsüdwesten zum Waldrand und ihm entlang in südwestlicher Richtung bis zur Südspitze des Waldgrundstücks Fl. Nr. 890, von hier entlang seiner westlichen Begrenzung ca. 240 m nach Norden und weiter mit der nördlichen Begrenzung von Fl. Nr. 892 ca. 185 m nach Westen, jenseits des Bachlaufs entlang des Waldrands wieder nach Süden (Westgrenze von Fl. Nr. 893), über den Koppentalweg, weiter in südlicher Richtung die Fl. Nr. 901 einschließend bis zu deren Südwestspitze, von hier der Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 905 in südwestlicher Richtung ca. 120 m folgend, dann weiter nach Süden entlang des Waldrands (Fl. Nr.-Grenze von 905, 904 und 903) bis zum südlichen Ende der Waldlichtung. Von hier dem nach Norden zum See führenden Fußweg folgend (Ostgrenze von Fl. Nr. 903 und 904) und am Freibad vorbei bis zum Brückchen über den Seeabfluss und diesem entlang bis zum Ausgangspunkt.

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

## § 3

- 1) Der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer
  - a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, - ausgenommen bauliche Anlagen, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und der herkömmlichen Bauweise entsprechen sowie Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit heller Beton nicht verwendet wird -,
  - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter a) fallen,
  - c) öffentliche Badestellen und Badeplätzen an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - d) Buden oder Verkaufsstände, Kioske, Bootsstege, Bade- und Bootshütten,
  - e) Drahtleitungen errichten oder erweitern,
  - f) Müll, Unrat, Klärschlamm, Steine, Schutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
  - g) in die im Schutzgebiet liegenden Gewässer feste Stoffe oder schädliche Flüssigkeiten, soweit nicht eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt wurde, einbringen oder ableiten,
  - h) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Wege und der zugelassenen Parkplätze parken, sofern dies nicht zur Nutzung der Grundstücke oder zur Ausübung zugelassener Nutzungen (§ 5) notwendig ist,
  - i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern,
  - k) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,
  - l) Hecken, Baumgruppen, einzelne Bäume, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen oder beschädigen,
  - m) Abschütthalden, Steinbrüche, Baggerbetriebe, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder erweitern,
  - n) Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
  - o) Maßnahmen, die Flora oder Fauna des Faulensees und seiner Ufergrundstücke (Schutzbereich südlich des Weges Rieden - Koppenalm) verändern würden, durchführen will.

- 2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,
  1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
  2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,
  3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gemäß § 4 erteilt wird.

#### § 4

- 1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  1. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.
- 2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.

#### § 5

Unberührt bleiben

- a) die herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- b) die rechtmässige Ausübung der Jagd und Fischerei in ihrem herkömmlichen Umfang,
- c) die Benutzung des Faulensees zu kurzfristiger Hochwasserrückhaltung zur Hochwasserfreilegung der Gemeinde Rieden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeit

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

#### § 7

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

I. A.  
gez. Heger  
Regierungsrat